

Die Unterstützungsfrist begann am 8. August 2008 und endet am 8. Februar 2009.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absätze 1 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- ihre (Haupt-)Wohnung im Bezirk Altona innehaben und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26),

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Altona aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

Kundenzentrum Altona

Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg,

Öffnungszeiten: montags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), freitags geschlossen;

Kundenzentrum Blankenese

Oesterleystraße 20, 22587 Hamburg,

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), mittwochs geschlossen, donnerstags 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 11. September 2008

**Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Altona**

Amtl. Anz. S. 1839

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Eimsbüttel „Hände weg vom Isebek!“ (Amtl. Anz. vom 12. September 2008 S. 1811)

1. Korrektur:

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie für die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, seine vollständige Bewahrung vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen, seine Erweiterung auf dem Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal, seine Ausweisung als Öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze, sowie für die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12?“

Ziel und Begründung des Begehrens:

Der Grünzug am Isebekkanal ist derzeit durch Planungen zur Bebauung, Versiegelung und Intensivnutzung gefährdet. Dies gilt in besonderem Maße für den in Eimsbüttel einzigartig schönen, naturnahen Ufergehölzsaum, der nach der amtlichen Biotopkartierung besonders wertvoll und schutzwürdig ist, vom Bezirksamt Eimsbüttel aber als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt und verplant wird. Das Bürgerbegehren fordert, den hochwertigen Ufergehölzsaum in das Biotopverbundsystem aufzunehmen und entsprechend planerisch zu sichern.

Dieses Bürgerbegehren wendet sich insbesondere:

- gegen die geplante, aber nicht notwendige Rodung von Bäumen und Sträuchern bei der Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Weidenstieg und Bundesstraße, und fordert, diese Abholzung zu untersagen;
- gegen die mit dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 vorgesehene Bebauung, Vermauerung und Privatisierung des Isebekufers, die Errichtung eines überdimensionierten Büro- und Geschäftsgebäudes vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke mit einer versiegelten Fläche bis an den Isebekkanal sowie den Bau einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Straße Kaiser-Friedrich-Ufer und fordert, auf die geplanten Gehölzrodungen und Bebauungen zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten und diesen Bereich gemäß geltendem Baustufenplan Harvestehude Rotherbaum als Öffentliche Grünanlage auszuweisen;

– gegen die geplanten Ausbauten am Ende des Isebekkanals am Weidenstieg, und fordert, die dort bereits gerodeten Bereiche naturnah wiederherzustellen.

Dieses Bürgerbegehren fordert: Das Isebek-Ufer muss grün bleiben!

2. Korrektur:

V. Verfahren

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 21. Februar 2009 – von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner – hier voraussichtlich 5767 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens – hier 192 238 Berechtigte – am 21. August 2008.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 21. August 2008 und endet spätestens am 21. Februar 2009. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Hamburg, den 16. September 2008

**Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1840

Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 26. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 1. August 2008 die folgende vom Hochschulsenat am 26. Juni 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491), beschlossene „Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (im Folgenden: Hochschule) betreut zum einen Dissertationen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur Erforschung der Künste, ihrer Voraussetzungen, Kontexte und Funktionen leisten. Dazu gehören Analysen künstlerischer Arbeiten ebenso wie Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen, die auf künstlerische Diskurse eingewirkt haben oder von ihnen beeinflusst wurden und werden.

Zum anderen werden Dissertationen betreut, die sich mit kunsttheoretischen oder philosophischen Begriffen auseinandersetzen, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren.

Darüber hinaus ermöglicht und fördert die Hochschule auch Promotionen mit einem hohen künstlerischen Anteil, dessen Bezug zur wissenschaftlich zu erbringenden Promotionsleistung expliziert werden muss.

§ 1

Doktorgrad

Die Hochschule verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines Doctor philologiae in artibus (Dr. phil. in art.).

§ 2

Formen und Inhalte der Promotion

(1) Eine Promotion ist in sämtlichen an der Hochschule in Lehre und Forschung vertretenen künstlerisch-wissenschaftlichen Fachgebieten möglich. Bestehen Zweifel, ob das von der Bewerberin oder vom Bewerber für die Dissertation gewählte Thema einem dieser Fachgebiete zugeordnet werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Fachgebiete über die Zulassung des Themas.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:

1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder
2. einem künstlerischen Projekt, das mit einer wissenschaftlichen Dissertation in Verbindung steht.

(3) Teil der Promotion ist neben der Dissertation ein Vortrag im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Dissertationsvorhaben und dessen wissenschaftliche und gegebenenfalls künstlerisch-ästhetische Bedeutung erläutert und zur Diskussion stellt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einer Masterprüfung oder einer gleichrangigen Prüfung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, das heißt in der Regel mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen Hochschule. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung.

(2) Im absolvierten Studium müssen wissenschaftliche Studienanteile nachgewiesen werden, welche die Erreichung des mit der Promotion angestrebten Ziels erwarten lassen.

(3) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absätze 1 und 2 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber die Problemstellung der geplanten Arbeit in einem 10-seitigen Exposé und gegebenenfalls in